

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 1944 und 1951

Urteil Nr. 111/2001  
vom 20. September 2001

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 323 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des zweiten Kantons Tournai.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt und A. Alen, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In zwei Urteilen vom 21. März 2000 in Sachen der Delory Service AG gegen D. Martens bzw. gegen V. Desmet und P. Van Hollebeke, deren Ausfertigungen am 11. und 18. April 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Friedensrichter des zweiten Kantons Tournai folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 323 des Gerichtsgesetzbuches, der vorsieht, daß ein verhinderter Friedensrichter durch einen stellvertretenden Friedensrichter ersetzt wird, gegen die Gleichheit der Bürger, in Anbetracht der unterschiedlichen Ernennungsbedingungen, die für aktive bzw. für stellvertretende Magistrate gelten, wobei der Rechtsuchende Gefahr läuft, daß ein unfähiger Magistrat über seine Sache befindet? »

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die zwei präjudiziellen Fragen, die im gleichen Wortlaut gestellt worden sind, beziehen sich auf Artikel 323 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmt:

« Der verhinderte Friedensrichter wird durch einen stellvertretenden Friedensrichter ersetzt.

Der verhinderte Richter am Polizeigericht wird durch einen anderen Richter am Polizeigericht oder durch einen stellvertretenden Richter am Polizeigericht ersetzt. »

B.2. Aus den Verweisungsurteilen - und insbesondere, insofern auf die Gesetze vom 18. Juli 1991 und 9. Juli 1997 verwiesen wird - wird ersichtlich, daß nicht der Grundsatz, einen verhinderten Friedensrichter durch seinen Stellvertreter zu ersetzen, beanstandet wird, sondern die unterschiedlichen Ernennungsbedingungen dieser Magistrate, bezüglich deren dem Hof die Frage vorgelegt wird, ob sie mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sind; dies würde dazu führen, daß über die Rechtssache eines Rechtsuchenden, über dessen Rechtssache ein stellvertretender Friedensrichter befindet, ein « weniger fähiger » Magistrat befinden

würde als über die Rechtssache eines Rechtsuchenden, über die der aktive Friedensrichter befindet.

B.3.1. Artikel 323 des Gerichtsgesetzbuches - die einzige Bestimmung, auf die die präjudiziellen Fragen sich beziehen - bestimmt nur, daß der verhinderte Friedensrichter durch seinen Stellvertreter ersetzt wird. Er regelt nicht die Ernennungsbedingungen dieser Magistrate. Diese sind in den Artikeln 187 und 188 des Gerichtsgesetzbuches festgelegt.

Artikel 323, die einzige Bestimmung, die der Hof im vorliegenden Fall eventuell rügen könnte, liegt somit nicht den unterschiedlichen, von aktiven und stellvertretenden Friedensrichtern zu erfüllenden Ernennungsbedingungen zugrunde und ebensowenig der möglicherweise daraus resultierenden unterschiedlichen Behandlung Rechtsuchender, je nachdem, ob über ihre Rechtssache von dem einen oder dem anderen Magistrat befunden wird.

B.3.2. Der Hof urteilt folglich, daß die präjudiziellen Fragen nicht beantwortet zu werden brauchen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudiziellen Fragen brauchen nicht beantwortet zu werden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. September 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior